

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XCVI.

Luzern, 16. März 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 5. März, 1799.

Das Vollziehungsdirektorium erwägnd, daß die kirchliche Einweihung zu den Pfarreien oder Pfründen mit Seelsorge, die zu folge der Gebräuche der katholischen Kirche von der Geistlichkeit als eine, nach der von Seite der Civilbrigkeit geschehenen Erwählung und Installation nothwendige Formalität angesehen wird, durch Zuthun der bischöflichen oder andern in Helvetien residiernder von ihren kirchlichen Obern zu diesem Ende bevollmächtigter Commissarien eben so wohl vollzogen werden könne, als auf die Art, wie solche in mehrern Gegenden üblich ist:

Erwägnd, daß wenn die kirchlichen Einweihungen diesen Commissarien allein übertragen werden, die bestehenden Kirchengebräuche respektiert werden, und der Gottesdienst unangetastet verbleibe, daß es zugleich drinend sey, die, sowohl den Partikularen als dem Staate schändlichen und verderblichen Misbräuche abzuschaffen, die aus einer jeden andern Art von Einweihung entstehen.

Nach Anhörung seines Ministers der Künste und Wissenschaften, und in Erklärung des Beschlusses vom 26. Febr.

beschließt:

1. Alle Reisen aus dem helvetischen Gebiete, um die geistliche Installation zu erhalten, sind verboten, und zwar für den Widerhandelnden bei Strafe von der Pfründe, die ihm von der Civilbrigkeit übertragen werden, verstossen zu werden.

2. Alle Gebühren von Seite dessjenigen, der zu Freynd einer Pfarrei oder Pfründe ernannt ist, um die Einsetzung von dem geistlichen Obern zu erhalten, sind abgeschafft, mit Ausnahme der Ausfertigungsgebühren für die Kanzleien, die für jeden Gegenstand nicht mehr als 8 Liv. betragen sollen.

Diejenigen, welche von der Civilbrigkeit zu Pfründen ernannt werden, und die kirchliche Einsetzung verlangen,

sollen sich einzigt und allein, und in allen Fällen an die, den Bischöfen von dem Direktorium vorgeschlagen, in Helvetien sich aufhaltenden Commissären zu wenden.

Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze soll eingerückt werden.

Ministerium der Justiz und Polizey.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium theilt euch hier beiliegend ein Schreiben des Justizministers über euer Decret mit, welches die Beschleunigung des Druckes und der Publikation der Gesetze verordnet.

Das Direktorium macht es sich zur Pflicht zu erklären, daß die vom Justizminister angeführten Thaten durch die Untersuchung seiner Bücher erwiesen worden sind, so daß er in den Augen des Direktoriums vor jedem Vorwurf sicher gestellt ist. Die Verzögerungen, über die man sich beklagt, müssen den Folgen einer schleunigen Abreise und den Missverhältnissen zugeschrieben werden, die bis jetzt zwischen den Mitteln und den Bedürfnissen statt hatten, durch eine Folge von Hindernissen, die schwer vorherzusehen, oder zu verhindern waren. Es wird nichts versäumt werden, um diese Hindernisse zu beseitigen, und dem Druck und der Publikation der Gesetze alle nöthige Schnelligkeit zu verschaffen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Ges.,
Mousson.